

Thesepapier Refinanzierung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kitas)

Stand: Februar 2026

Kitas sind eine **staatliche Pflichtaufgabe** mit **gesetzlichem Anspruch auf Förderung**. Die Finanzierung dieser Aufgabe ist daher alleinig von der öffentlichen Hand (Land und Kommune) sicher zu stellen. Es ist nicht Aufgabe der freien Träger, eine staatliche Pflichtleistung durch Eigenmittel zu subventionieren. Ziel und Anspruch ist eine **verlässliche, faire und zukunftsfähige Finanzierung**, die Erziehung, Bildung und Betreuung in Kitas langfristig gewährleistet.

Das bisherige Kinderbildungsgesetz (KiBiZ) ist jedoch intransparent und nicht mehr zeitgemäß, weshalb eine dringende Reform notwendig ist. Die Notwendigkeit einer KiBiZ-Reform wurde erkannt, und das NRW-Landeskabinett hat am 30. September 2025 Eckpunkte für eine Reform beschlossen mit dem Ziel der Entbürokratisierung, Flexibilisierung, Verbesserung der Personalgewinnung und dauerhaften Stabilisierung der Finanzierung.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist für 2026 vorgesehen; **frühestens ab dem 01.08.2027 soll die Reform wirksam werden**. Jedoch sind auch kurzfristige Maßnahmen erforderlich, da andernfalls bestehende Angebote bereits jetzt gefährdet sind.

Die Eckpunkte sehen unter anderem einen ergänzenden (vorgezogenen) **Ausgleich von Personalkostensteigerungen** durch das Land vor. Aktuell anstehende Tarifentwicklungen und inflationsbedingte Preissteigerungen führen aber bereits jetzt zu notwendigen Vorleistungen und erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten; daher sind **Unterstützungsmaßnahmen jetzt erforderlich**.

Die Finanzierung der Personalkosten muss dauerhaft gewährleistet sein. Nur so kann Personalbindung, Fachkräftegewinnung und Qualität auch bei freien Trägern sichergestellt bleiben. Wenn das Land ein **Besserstellungsverbot** gegenüber dem öffentlichen Dienst vorsieht, muss zugleich ein **Schlechterstellungsverbot** gelten. Eine **vollständige Berücksichtigung aller Tarifbestandteile** und auch der tatsächlichen Erfahrungsstufen muss daher gewährleistet sein. Mögliche Lösungsvorschläge für die Zukunft wären eine **prospektive Verhandlung** oder aber eine **Spitzkostenabrechnung**, wie es sie früher einmal gegeben hat. Das derzeitige System mit nicht nachvollziehbaren Pauschalen muss durch echte Verhandlungen abgelöst werden.

Zudem sehen die Eckpunkte Maßnahmen vor, um die **Qualifizierung von Kita-Personal** zu verbessern. So sollen die Fördersatzesätze für praxisintegrierte Ausbildung (PiA) erhöht werden, da die derzeitige Förderung nicht auskömmlich ist; Träger können derzeit Ausbildungsangebote teilweise nicht aufrechterhalten, weil die Finanzierung nicht ausreicht. Dies führt zu noch weniger ausgebildeten Fachkräften.

Weitere kritische Strukturen, bei denen Handlungsbedarf besteht:

Abschaffung des Trägeranteils gem. §74 SGB VIII: Die bisherige Mitfinanzierung durch freie Träger in Form eines Eigenanteils ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips systemwidrig und nicht länger tragbar. Daher ist der Trägeranteil umgehend abzuschaffen.

Inklusive Förderung: Der Anspruch auf inklusive Kitas bzw. Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf ist komplex. Die Finanzierung erfolgt teils über das KiBiZ durch erhöhte Kindpauschalen, teils über das BTHG (Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistungen). Bewilligungen für

BTHG-Leistungen erfolgen häufig zeitverzögert und nicht bedarfsgerecht, wodurch Kinder mit Förderbedarf nicht betreut werden können, bzw. Träger in Vorleistung treten und die Kosten dann unter Umständen nicht übernommen werden. Verzögerte Bewilligungen erschweren eine vorausschauende Personalplanung, und notwendige Ressourcen können nicht bereitgestellt werden.

Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf benötigen oft ein kleines Gruppensetting und werden aktuell daher häufig noch in **heilpädagogischen Gruppen** betreut. Aktuelle Kürzungen in der Finanzierung und bei bislang anerkannten Stellenanteilen führen jedoch auch hier dazu, dass Kinder nicht mehr ausreichend gefördert werden können. Gleichzeitig soll das System schrittweise durch die sogenannte **Basisleistung II** ersetzt werden; deren Umsetzung erfolgt jedoch zeitverzögert, sodass es notwendig ist, auch in den bereits bestehenden Strukturen eine auskömmliche Finanzierung und eine bedarfsgerechte Personalausstattung sicherzustellen.

Sanierung/Instandhaltung und Mietrefinanzierung: Einrichtungen im Trägerbesitz können eine Instandhaltungsrücklage bilden; Träger ohne Eigentum erhalten einen Mietzuschuss, der sich jährlich nach der Sachkostenentwicklung erhöht. Von diesem Zuschuss wird ein Betrag pro Gruppe gemäß §34 KiBiZ abgezogen, unter der Annahme, dass in Mietobjekten Instandhaltungen durch den Vermieter erfolgen. Dieses Finanzierungssystem berücksichtigt Mietsteigerungen nicht ausreichend und spiegelt die aktuelle Landschaft, insbesondere bei älteren Bestandsverträgen, nicht wider, da hier vertraglich teils andere Regelungen gelten, wie z.B. Mietsteigerungen oder Zuständigkeiten für Instandhaltungen. Eine Flexibilisierung ist daher erforderlich. Viele ältere Einrichtungen sind sanierungsbedürftig, doch sind Sanierungen aufgrund fehlender Refinanzierung oft nicht ausreichend umsetzbar.

Sachkostenfinanzierung: Die Sachkostenpauschalen müssen auskömmlich bemessen und auf der Basis des Inflationsindex laufend dynamisiert werden. In vergleichbaren anderen Bereichen werden 15% als angemessen angesehen.

Allgemeine Verwaltungs- und Gemeinkosten: Der Anteil an den aktuellen Pauschalen von rund **3 %** für Verwaltung und Gemeinkosten deckt den tatsächlichen Aufwand nicht annähernd. In vergleichbaren anderen Bereichen werden wie auch bei den Sachkosten **15%** als angemessen angesehen.

Die Ende Dezember 2025 veröffentlichte **negative Fortschreibungsrate** nach § 37 KiBiz NRW ist unverzüglich auszusetzen und durch eine verlässliche, kostenrealistische Dynamisierung der **Kindpauschalen** zu ersetzen, die steigende Personal-, Energie- und Sachkosten vollständig berücksichtigt und die finanzielle Handlungsfähigkeit der Träger dauerhaft sichert.

Die aufgelisteten Themenbereiche verdeutlichen die **Dringlichkeit des Handlungsbedarfs:**

Eine Reform des KiBiz muss die tatsächlichen Rahmenbedingungen der Träger, die gesetzlichen Anforderungen und die gesellschaftliche Bedeutung frühkindlicher Bildung realistisch abbilden.

Nur durch eine **verlässliche und auskömmliche öffentliche Finanzierung** können Qualität, Fachkräftebindung, Angebotsvielfalt und Chancengerechtigkeit dauerhaft gesichert werden.

Nur wenn Kita-Plätze ausreichend vorhanden sind, haben alle Eltern die Möglichkeit, erbstätig zu sein. Gerade durch den aktuell vorherrschenden **Arbeits- und Fachkräftemangel** ist dies von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Neben der Ermöglichung von **Erwerbstätigkeit der Eltern** werden durch Kitas **Kinder frühzeitig gefördert**. Kitas erhöhen damit langfristig auch das **Bildungsniveau** und stabilisieren **soziale Strukturen**.

Die Träger freier Kindertageseinrichtungen erwarten, dass das Land NRW seiner Verantwortung als Gewährleistungsträger gerecht wird. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen muss jetzt zeitnah so ausgestaltet werden, dass **staatliche Pflichtaufgaben vollständig staatlich finanziert** und **unter fairen, transparenten Bedingungen** umgesetzt werden können.